



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Abwasserreglement

41.100

vom 3. April 2019

verabschiedet durch die Stimmberechtigten am 19. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Genereller Entwässerungsplan
- Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen
- Art. 4 Private Abwasseranlagen
- Art. 5 Vorzeitige Erstellung
- Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle
- Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen
- Art. 8 Finanzierung

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

- Art. 9 Definition von Abwasser
- Art. 10 Entwässerungssystem
- Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser
- Art. 12 Unverschmutztes Abwasser
- Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser
- Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer
- Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer
- Art. 16 Öl- und Fettabscheider
- Art. 17 Einzelreinigungsanlagen
- Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte
- Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

- Art. 20 Bewilligungsgesuch
- Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen
- Art. 22 Bewilligungsgebühr
- Art. 23 Sicherstellung

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 24 Grundsätze

Art. 25 Erschliessungsbeitrag

Art. 26 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbau

Art. 28 Benutzungsgebühren

Art. 29 Ermittlung der Benutzungsgebühr

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Strafen

Art. 31 Beschwerderecht

Art. 32 Übergangsbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

Die Gemeindeversammlung von Wollerau, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20, GSchG), die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (SRSZ 712.110, EGzGSchG) vom 19. April 2000 und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, VVzGSchG), beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.
- 3 Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Erlass eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschrieben werden.

2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.

3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach Ausbauprogramm gestützt auf dem Erschliessungsplan, welcher durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

1 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

2 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.

3 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.

2 Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

1 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
- b) bezüglich Durchmesser und Ausführung dem Stand der Technik entspricht, von öffentlichen Interesse ist sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt wird.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.

3 Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vornehmen lassen.

Art. 8 Finanzierung

1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Beiträge der Gemeinde;
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge des Kantons.

2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.

3 An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. Der Umgang mit Abwasser

Art. 9 Definition von Abwasser

1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

2 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzhelfstelle.

3 Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.

2 Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.

3 Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Niederschlagswasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

4 Bestehende Liegenschaften, die bereits über ein Trennsystem verfügen, aber am Mischwasserkanal angeschlossen sind und mit dem Neubau eines öffentlichen oder privaten Kanals die Möglichkeit erhalten, sich neu dem Trennsystem anzuschliessen, sind spätestens innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Kanalanlage entsprechend anzuschliessen. Der Gemeinderat kann über Ausnahmen der Anschlusspflicht verfügen.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

2 Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.

b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

1 Unverschmutztes Abwasser, wie z.B. sauberes Niederschlagswasser, ist gemäss GEP versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann das unverschmutzte Abwasser mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien.

2 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellenwasser, etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

3 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksamts, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser

1 Für verschmutztes Niederschlagswasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Schweizer Normen sowie weitere geltende Richtlinien. Grundsätzlich muss verschmutztes Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der jeweiligen Wegleitung des Bundes zu erfolgen. Das Niederschlagswasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern.

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen des GSchG und der GSchV.

2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;

- b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
- d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
- e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV.

2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.

4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammstammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

3 Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäuser, Metzgereien, milchverarbeitende Betriebe, usw.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

1 Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind. Zudem legt er fest wie das Abwasser zu beseitigen ist.

2 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, private Einzelanlage gereinigt werden.

3 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

4 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit

Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

5 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.

2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen, können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation gem. SN 592 000 erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.

3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss wiederhergestellt werden.

6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.

2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Die Gemeinde entleert und reinigt auf Kosten der Inhaber die Einzelreinigungsanlagen jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhalts. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammmentnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
- b) Schlammssammler, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände sind nach Bedarf zu entfernen.
- c) Das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu be-

seitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.

d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.

e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-

Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 20 Bewilligungsgesuch

1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.

2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien^{12,13} zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) Zustandserhebung der bestehenden Kanalisationsleitung in der Bauparzelle bis zum öffentlichen Netz bzw. bis zum Anschlusspunkt;
- e) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabseidern usw.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

1 Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderun-

gen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungsstränge sind frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanal-Fernsehaufnahmen sowie weitere anfallende Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.

2 Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben. Die Planunterlagen sind digital in einem GIS-fähigen Datenformat sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.

3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

4 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.

2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 23 Sicherstellung

1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.

2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 24 Grundsätze

1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag,
- b) eine einmalige Anschlussgebühr,
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

3 Der Gemeinderat kann die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.

4 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.

5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek Schwyzer Kantonalbank für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

6 Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

Art. 25 Erschliessungsbeitrag

1 Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.

2 Der Erschliessungsbeitrag beträgt **Fr. 10.00/m²** (Landesindex für Konsumentenpreise Stand 1/2019) für neu erschlossenes Bauland gemäss Zonenplan.

3 Anfallende Erschliessungskosten müssen vom Gesuchsteller laufend im Voraus mit angemessenen Kostenvorschüssen finanziert werden. Die Schlussabrechnung erfolgt mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

4 Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanziertem Sammelkanal (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

5 Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals, resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Art. 26 Anschlussgebühren (einmalig) für bestehende und neue Bauten

1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.

a) Neubauten pro m³ umbauten Raum nach SIA-Norm Nr. 416:
Kanalisationsbeitrag pro m³ Wohnbauten **Fr. 15.00**
Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten **Fr. 9.00**
Lagerhallen **Fr. 4.50**

b) Bestehende Bauten, welche bisher keinen Anschluss an die öffentliche Kanalisation hatten und über eigene Anlagen der Abwasserbeseitigung verfügten:

Kanalisationsbeitrag pro m³ Wohnbauten **Fr. 9.00**
Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Garagen, Neben- und Industriebauten **Fr. 9.00**
Lagerhallen **Fr. 4.50**

c) Aussen- und nicht überdachte Anlagen mit Anschluss an die ARA

Kanalisationsbeitrag pro m² **Fr. 7.50**

2 Die voraussichtlichen Beträge sind innert 60 Tagen nach Erhalt der Baufreigabe zu bezahlen. Nach Projektänderungen erfolgt eine Neuberechnung.

3 Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 % ermässigt werden.

4 Die Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung ans öffentliche Netz erfolgt.

5 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes bewilligt.

Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbau

Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 28 Benutzungsgebühren (jährlich wiederkehrend)

1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.

2 Die Benutzungsgebühr, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken.

- a) Die jährliche Grundgebühr setzt sich als Gebühr pro Liegenschaft (Anteil Niederschlagswassergebühr) und Gebühr pro Wohneinheit zusammen.

Grundgebühr pro Liegenschaft: **Fr. 50.00**

Grundgebühr pro Wohneinheit:

Bis 2.5 Zimmer **Fr. 50.00**

3.0 - 4.5 Zimmer **Fr. 75.00**

Über 4.5 Zimmer **Fr. 100.00**

Als Anschluss wird die Wasseruhr, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten oder anderer

Anschlüsse, bezeichnet. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird die Gebühr in analogem Sinne wie wenn eine Wasseruhr installiert würde, abgerechnet. Als Wohneinheit werden die angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten pro Liegenschaft bezeichnet.

b) Jährliche Verbrauchsgebühr:

Liegenschaften mit Wasserzähler:

pro m³ Frischwasserbezug: **Fr. 1.80**

Liegenschaften ohne Wasserzähler (Pauschalpreis):

- 1. Wohnung: (Basis 200 m³ Wasserbezug):

Fr. 360.00

- jede weitere Wohnung: (Basis 150 m³ Wasserbezug):

Fr. 270.00

3 Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m² Fläche wird eine Pauschalgebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benutzungsgebühren abdeckt:

Jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m²:

Fr. 0.20/m²

4 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.

5 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.

6 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger. Bei Stockwerk- oder Miteigentum ist die jeweilige Verwaltung Rechnungsempfängerin.

7 Es findet keine Rückerstattung der Grund- oder Verbrauchsgebühr statt.

Art. 29 Ermittlung der Benützungsgebühr

1 Die Benützungsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

2 Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung pauschal gemäss Art. 28 Abs. 2 dieses Reglements.

3 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Strafen

1 Mit Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
- d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
- e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).

2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 31 Beschwerderecht

Gegen Verfügungen, die gestützt auf dem vorliegenden Reglement ergehen, kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 32 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

Art. 33 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abwasserreglement vom 24. November 2002 aufgehoben.

3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Wollerau, 7. März 2019 (GRB Nr. 2019.84)

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Gemeinderat Wollerau

sig. Christian Marty

Der Präsident:
Christian Marty

sig. Andreas Meyerhans

Der Gemeindeschreiber
Andreas Meyerhans

Vom Regierungsrat genehmigt am:
20. August 2019 (RRB Nr.567/2019)

In Kraft getreten am:
1. Oktober 2019 (GRB Nr. 2019.272)